



## **Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts Vom 06. Mai 2014**

Die Stadt Stein erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 95 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) folgende

### **Satzung:**

#### **§ 1**

#### **Zusammensetzung des Stadtrates**

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 24 ehrenamtlichen Stadträten.

#### **§ 2**

#### **Ausschüsse**

1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

**a) den Hauptverwaltungsausschuss**

bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern;

**b) den Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss**

bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern;

**c) den Ferienausschuss**

bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern;

**d) den Kultur- und Sozialausschuss**

bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern;

**e) den Sportausschuss**

bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern;

**f) den Rechnungsprüfungsausschuss**

bestehend aus 7 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern. Den Vorsitzenden bestimmt der Stadtrat (Art. 103 Abs. 2 GO).

**g) den Wirtschaftsausschuss**

bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.

2) Der Kultur- und Sozialausschuss, der Sportausschuss, der Rechnungsprüfungsausschuss sowie der Wirtschaftsausschuss sind vorberatend tätig, (§ 8 der Geschäftsordnung).

Die Ausschüsse a) und b) sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist (s. §§ 2, 3 der Geschäftsordnung). Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrates (beschließende Ausschüsse).

3) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung (§§ 8, 9 und 10), soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

#### **§ 3**

#### **Der Ältestenrat**

Der Stadtrat bestellt als Bindeglied zwischen dem Bürgermeister und den im Stadtrat vertretenen Fraktionen einen Ältestenrat. Dieser besteht aus den Bürgermeistern und den Fraktionsvorsitzenden und den Einzelstadträten (ohne Fraktionsstatus) der im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählergruppen.

**§ 4**  
**Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder;**  
**Entschädigung**

- 1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 4 Abs. 3 und 4) übertragen werden.
- 2) Für die Unterstützung des Stadtrates und des Bürgermeisters werden Referenten für folgende Aufgabenbereiche bestellt:
  - a) Brandschutz
  - b) Landwirtschaft
  - c) Sport
  - d) Soziales
  - e) Kultur
  - f) Umweltschutz
  - g) Städtepartnerschaften
  - h) Jugend
  - i) Wirtschaft
- 3) Die ehrenamtlichen weiteren Bürgermeister und die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse eine monatliche pauschale Entschädigung von 220 €.
- 4) Fraktionsvorsitzende (s. § 6 GeschO) erhalten für ihren erhöhten Aufwand eine zusätzliche monatliche Entschädigung von 100 €.
- 5) Die in Abs. 2 genannten Referenten erhalten außerdem folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

<i>Referent für</i>	€
Brandschutz	150
Landwirtschaft	150
Sport	150
Soziales	150
Kultur	150
Umweltschutz	150
Städtepartnerschaften	200
Jugend	150
Wirtschaft	150

- 6) Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von 20,00 € je Stunde.
- 7) Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags.  
Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15 € je volle Stunde.
- 8) Ersatzleistungen werden nur auf Antrag gewährt.
- 9) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

**§ 5**  
**Zuschuss für Sachaufwand und Fahrtkosten**

Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten als Zuschuss für ihren Sachaufwand und ihre Fahrtkosten 30,00 € monatlich.

**§ 6**  
**Erster Bürgermeister**

Der erste Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung (Art. 36, 37 GO). Er ist Beamter auf Zeit.

**§ 7**  
**Stellvertretung des ersten Bürgermeisters**

- 1) Der erste Bürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung durch den zweiten Bürgermeister, sofern auch dieser verhindert ist, durch den dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 GO).
- 2) Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Mai 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts in Stein vom 01. Februar 2010 außer Kraft.

Stein, 07. Mai 2014

**STADT STEIN**

gez. Krömer

Kurt Krömer  
Erster Bürgermeister